



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Juni 2010

Nr. 23

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der E.ON Gastransport GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Erdgas-Verdichterstation Werne durch den Austausch von zwei Verdichtereinheiten S. 141 – Antrag der RWE Innogy GmbH, Essen auf Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – Entnahme von Weichsediment aus dem Olsberger Weiher S. 142

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschlussprüfung der GPA NRW des Wirtschaftsjahres 2008 für den Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) in Siegen S. 142 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 143 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 143 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 143 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 143 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 144

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

251. Antrag der E.ON Gastransport GmbH, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Erdgas-Verdichterstation Werne durch den Austausch von zwei Verdichtereinheiten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 5. 2010
53-Ar-0020/10/0105.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die E.ON Transportgas GmbH, Essen beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgas-Verdichterstation in 59368 Werne-Ehringhausen, Steinbahn 2, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 4 und 72.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz der bestehenden Gasturbinen-Verdichterstationen ME3 und ME4 (27,7 MW und 26,5 MW Feuerleistungswärmeleistung) durch zwei Gasturbinen-Ver-

dichterstationen mit einer Feuerleistungswärmeleistung von je 22,9 MW.

- Errichtung und Betrieb der dazugehörigen peripheren Neben- und Hilfsanlagen als auch baulichen und elektrischen Einrichtungen (u. a. zwei Gebäude zur Aufnahme der Elektrotechnik und der Druckluftanlage, eines Anfahrkühlers sowie eine Brenngas-Mess- und Regelstation).
- Einrichtung des Parallelbetriebes der Verdichtereinheiten ME3 und ME4 zur Erhöhung der Flexibilität.
- Demontage der bestehenden Druckluftanlage.

Während der Bauphase sollen nach Bedarf Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Betriebsgeländes genutzt werden.

Für die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen, die Demontage der alten Druckluftanlage sowie für die damit verbundenen Fundamentarbeiten von Gebäudeteilen ist der vorzeitige Baubeginn beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.5 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.4.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heutling

(317) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 141

252. Antrag der RWE Innogy GmbH, Essen auf Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – Entnahme von Weichsediment aus dem Olsberger Weiher

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 6. 2010
54.03.01.02-958036-01.10

Bekanntmachung

Im Bereich der Stadt Olsberg betreibt die RWE Innogy GmbH, Essen die Wasserkraftwerke Steinhele 1 und 2 mit dem dazugehörigen Stausee Olsberger Weiher, der als Ausgleichsweiher benötigt wird. Aktuell ist die Funktionsfähigkeit des Stausees durch teilweise Sedimentierung eingeschränkt. Mit der beantragten Maßnahme soll das am Gewässergrund vorhandene Weichsediment bis zum Erreichen einer stehenden Lage entfernt werden.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung des Antrages der RWE Innogy GmbH, Essen aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(183) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 142

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

253. Jahresabschlussprüfung der GPA NRW des Wirtschaftsjahres 2008 für den Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ) in Siegen

GPA NRW Siegen, 21. 10. 2009
Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Kommunalen Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (NL Siegen), Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21. 10. 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG (NL Siegen) ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:

Helga Giesen

(347) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 142

254. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger hat das Aufgebot des Sparbuches Nr. 302 122 908 beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 122 908 wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 9. 2010, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 18/10

Bochum, 28. 5. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 143

255. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 805 734 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 8. 2010, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 28. 5. 2010

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 143

256. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 33 933 797 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 8. 2010, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 28. 5. 2010

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 143

257. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 33 933 565 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 8. 2010, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 28. 5. 2010

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 143

258. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 246 571 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 9. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 1. 6. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 143

259. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 529 141 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 5. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 143

260. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 062 178, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 2. 6. 2010

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez Imming

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 144

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.